



7. Jahrgang, Nr. 8

12. Oktober 1977

INHALT

Satzung

Regionales Hochschulrechenzentrum

Universität Bonn

U9Ititr:LiÖ-7,il A'!

Bonn

SATZUNG

des Regionalen Hochschulrechenzentrums der Universität Bonn

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Das Regionale Hochschulrechenzentrum der Universität Bonn, im folgenden **RHRZ** genannt, wird als eine zentrale Einrichtung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, im folgenden Universität genannt, verwaltet, und zwar im Sinne § 37 (1) HSchG.
- (2) Die Bestimmungen des § 94 der Verfassung der Universität gelten für das **RHRZ** sinngemäß.
- (3) Dieser Satzung liegen die von der Kultusministerkonferenz am 13. 9. 1974 beschlossenen Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren zugrunde.

§ 2 Der Direktor und die Mitarbeiter

- (1) **Das RHRZ** wird durch den Direktor im Sinne dieser Satzung geleitet, er vertritt das RHRZ nach außen und regelt die Geschäftsverteilung. Er berichtet der Senatskommission (§ 3) regelmäßig über die Arbeit des **RHRZ**.
- (2) Mitarbeiter des RHRZ ist, wer aufgrund eines Dienstvertrages mit der Universität hauptamtlich wenigstens 4 Stunden pro Arbeitstag für das **RHRZ** arbeitet.
- (3) Der Direktor beruft regelmäßig -- mindestens einmal im Semester oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitarbeitern — eine Mitarbeiterversammlung ein, in der Fragen besprochen werden, die sowohl die Entwicklungsplanung als auch den laufenden Betrieb des Rechenzentrums betreffen können.

Die Mitarbeiterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt jährlich ihren Sprecher.

§ 3 Senatskommission für das RHRZ

- (1) Der Senat der Universität setzt eine ständige Kommission für Datenverarbeitung und Rechenanlagen an der Universität ein, der die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten des RHRZ übertragen werden.
- (2) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Bis zu 12 vom Senat der Universität Bonn gewählte Mitglieder, dabei sollten die Fakultäten angemessen vertreten sein.
 2. 2 von der PH Rheinland, Abt. Bonn, zu benennende ständige Vertreter.

Ferner mit beratender Stimme:

3. der Direktor des RHRZ
4. der Kanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter
5. der Sprecher der Mitarbeiter des RHRZ

Der Kommission sollten mindestens 10 Hochschullehrer angehören. Jedes Mitglied muß in seiner wissenschaftlichen Arbeit grundsätzlich auf die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen angewiesen sein.

- (³) Die Kommission hat in bezug auf das RHRZ folgende Aufgaben:

- Überwachung der Durchführung einer Benutzerordnung.
- Entscheidung über die Verteilung von Rechenkapazitäten der zentralen Rechenanlagen.
- Beschlußfassung über die Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplanung für das RHRZ.
- Entscheidung über wesentliche Projekte des Hochschulrechenzentrums.
- Entscheidung über wesentliche ADV—Anwendungen in den Hochschulen.
- Stellungnahme zu den Haushaltsvoranmeldungen des RHRZ.
- Erarbeitung eines Besetzungsvorschlages für die Stelle des Direktors nach öffentlicher Ausschreibung.
- Beratung sonstiger Personalangelegenheiten des RHRZ auf Vorschlag des Direktors.

§4 Aufgaben des RHRZ

Als Dienstleistungsbetrieb versorgt das RHRZ im Rahmen seiner personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten die Universität und die Pädagogische Hochschule Rheinland (PH, Abt. Bonn) mit Datenverarbeitungskapazität zur Durchführung von Vorhaben im Bereich von Lehre und Forschung sowie zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben.

- (2) Das RHRZ versorgt im Rahmen abzuschließender Benutzerverträge auch solche Benutzer, die nicht unter (1) genannt sind, sofern die Interessen der Universität und der PH nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Zum Zwecke der Koordinierung obliegt dem RHRZ hinsichtlich aller DV-Anlagen
 - der Betrieb (dabei kann das RHRZ den Betrieb von Anlagen, die für Spezialaufgaben beschafft wurden, anderen Einrichtungen übertragen),
 - die Gewährleistung eines effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes,
 - die Mitwirkung bei Planung und Beschaffung,
 - die Mitwirkung bei der Inanspruchnahme der von außerhalb bezogenen DV-Kapazität,
 - die Beratung in allgemeinen DV-Fragen,
 - die anlagen- und problembezogene Benutzerberatung,
 - die Entwicklung, Dokumentation und Pflege von Programmen.
- (4) Das RHRZ betreibt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, soweit sie der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Leistung des RHRZ dienen.
- (5) Das RHRZ bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten die für den Einsatz seiner Rechenanlagen notwendigen Ausbildungsveranstaltungen und beteiligt sich insoweit an der Lehre. Diese Veranstaltungen richten sich i.a. an Hörer aller Fakultäten.

§ 5 Benutzung des RHRZ

- (1) Die Benutzung des RHRZ wird in einer Benutzerordnung geregelt.
- (2) Die Benutzerordnung bestimmt u.a. im Sinne von § 4 (1), (2) die Zulassung von Benutzern, die Abrechnung der Kosten für in Anspruch genommene Leistungen sowie den Entzug der Benutzungsberechtigung.

§ 6 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bonner Universitätsnachrichten — Amtliche Bekanntmachungen — in Kraft

Bonn, den 7.7.1977